

Satzung der Stadt Hennef (Sieg)

über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art

vom 14.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und der §§ 3 und § 20 Absatz b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Hennef erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
2. Veranstaltungen, bei denen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730) gekennzeichnet sind;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Zimmervermietungen, Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
5. Sex- und Erotikmessen.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Besteuerung nach der Fläche

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten die für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume, an denen Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1, 3, 5 angeboten werden und stattfinden.
2. Die Steuer beträgt bei den Veranstaltungen nach Absatz 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 €. Die Steuer wird dabei auf den maximalen 15-fachen Satz, je zehn angefangene Quadratmeter Veranstaltungsfläche, begrenzt.
3. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 5 Prostitution

1. Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 5,00 € pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.
2. Die Abrechnung der Veranstaltungstage hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen.

§ 6 Filmveranstaltungen

Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 2:

- a. für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 20 vom Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgelts. Die Abrechnung des hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,00 EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden.

- b. in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 EUR je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.

§ 7 Mehrere Vergnügungen

1. Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 5.
2. In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 8 Besondere Besteuerung

1. Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 und Nr. 3 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung erhoben wird, einschließlich des Eintrittsgeldes, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, dem Verzehr, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag von 5,00 € pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 € zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf 10 vom Hundert des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.
2. Die Abrechnung des Entgelts nach Absatz 1 hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

§ 9 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird nach der Durchführung der Veranstaltung durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
2. Bei Dauerveranstaltungen nach § 13 Abs. 2 erfolgt die Festsetzung monatlich. Sofern der Steueranspruch nicht gefährdet scheint, kann bei diesen Dauerveranstaltungen eine vierteljährliche Festsetzung vereinbart werden.

§ 11 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Hennef ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 12 Steuervereinbarungen

Die Stadt Hennef kann abweichend von den Vorschriften der §§ 5 bis 8 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 13 Anzeige- und Erklärungspflichten

1. Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind spätestens zehn Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Abteilung Steuerwesen der Stadt Hennef, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens zehn Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
4. Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, verpflichtet.
5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
6. Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 - 8 erforderlich sind.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadtverwaltung Hennef zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 15 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 17 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22a des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Sie ist für alle Veranstaltungen anzuwenden, die ab diesem Tag durchgeführt werden.